

Dr. Werner Marnette
Heideweg 7
21279 Hollenstedt

Hollenstedt, den 20. März 2015

Tel. 04165 809 40
Fax. 04165 825 15
Mail. w.marnette@industria-futura.com

Aurubis AG
Konzernrechtsabteilung
Hovestraße 50
20539 Hamburg

Telefax: + 49407883 39 90
E-Mail: B.Frenzel@aurubis.com

- cc. 1) Versammlungsleiter und Aufsichtsratsvorsitzender der Aurubis AG , Prof.Dr.Heinz Jörg Fuhrmann - über die Konzernrechtsabteilung der Aurubis AG
- 2) Notar Professor Dr. Peter Rawert (rawert@notariat-ballindamm.de, scholz@notariat-ballindamm.de

Hauptversammlung der Aurubis AG am 19.März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der guten Ordnung halber und auch zur Wahrung rechtlicher Fristen, u.a. auch bezüglich einer ev. Anfechtungsklage, fasse ich meine Aktivitäten und Bewertungen anlässlich der gestrigen Hauptversammlung der Aurubis AG in der nachfolgenden Stellungnahme zusammen. Wegen der Kürze der Zeit behalte ich mir vor, diese Stellungnahme zu ergänzen und weiter zu konkretisieren:

04.März 2015:

Schreiben an die Konzernrechtsabteilung der Aurubis AG : Gegenanträge nach § 126 Abs.1 AktG zu den Tagesordnungspunkten TOP3 und TOP4 einschließlich schriftlicher Begründung.

05.März 2015:

Schreiben an die Konzernrechtsabteilung der Aurubis AG: „(...)fristgemäß habe ich als Aktionär der Aurubis AG am 04. März 2015 Gegenanträge zur HV 2015 eingereicht. Diese Gegenanträge müssen unverzüglich im Internet unter <http://www.aurubis.com/hauptversammlung> veröffentlicht werden. Unter dieser Internet-Anschrift wird bislang (Stand 05.März 2015 - 12.45 Uhr) die Mitteilung verbreitet: „ Es liegen keine Gegenanträge zur Hauptversammlung vor.“ Ich fordere Sie hiermit auf, Ihrer Verpflichtung umgehend Folge zu leisten.“

05.März 2015:

Schreiben an die Konzernrechtsabteilung der Aurubis AG: „(...)gegen Ihre Entscheidung, meinen Gegenantrag zu TOP 4 (Entlastung des Aufsichtsrats) vom 04.März 2015 aus formalen Gründen (vermeintliches Überschreiten der 5.000-Zeichen-Limitierung) nicht zu veröffentlichen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Der guten Ordnung halber weise ich darauf hin, dass Ihnen der Gegenantrag zu TOP 4 fristgemäß vorlag. Bei einer Netto-Betrachtung, d.h. ohne Berücksichtigung von Leerzeichen, Anstandsflöskeln, Titeln, entspricht der Antrag sehr wohl den von Ihnen genannten Kriterien. Sie werden kurzfristig eine entsprechend angepasste Version des Antrags mit derselben Aussage erhalten.“

06. März 2015 (11.04 Uhr)

E-Mail-Antwort der Konzernrechtsabteilung (Dr. B. Frenzel): Sehr geehrter Herr Dr. Marnette, wir haben die email erhalten. Mit freundlichen Grüßen.

Anmerkung : Eine Begründung für die fortbestehende Ablehnung einer Veröffentlichung erfolgte bis zur und auch während der Hauptversammlung nicht. Immerhin handelt es sich bei der 5.000-Zeichen Regel nur um eine Kann-Bestimmung

08.März 2015:

Schreiben an die Konzernrechtsabteilung der Aurubis AG: „(...), am 05.März 2015 hatten Sie die Veröffentlichung der Begründung meines Gegenantrags zu TOP 4 aus formalen Gründen abgelehnt. Dagegen hatte ich unverzüglich Widerspruch eingelegt. Wie angekündigt, erhalten Sie hiermit die Begründung zu TOP 4 in entsprechend angepasster Form mit weniger als 5.000 Zeichen. Und mit der Bitte um unverzügliche Veröffentlichung. (Anlage Begründung).“

16.März 2015:

Schreiben an die Konzernrechtsabteilung der Aurubis AG: „(...), die Veröffentlichung der Begründung meines fristgerecht eingereichten Gegenantrags zu TOP 4 (Entlastung des Aufsichtsrats) vom 04. März 2015 hatten Sie aus formalen Gründen (§ 126 AktG : Anträge von Aktionären – Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt) abgelehnt. Weitere Begründungen nach § 126 AktG (2) hatten Sie nicht angeführt. Gegen diese Ablehnung habe ich am 05. März 2015 Widerspruch eingelegt. Am 08.März 2015 hatte ich Ihnen mit der Bitte um unverzügliche Veröffentlichung die formal angepasste, aber inhaltlich identische, Begründung mit weniger als 5.000 Zeichen übersandt. Bis heute (16.März 2015) sind Sie Ihrer Veröffentlichungsverpflichtung gem. § 126 Akt.G trotzdem nicht nachgekommen. Ich fordere Sie deshalb mit Nachdruck auf, die Ihnen vorliegende Begründung zu veröffentlichen.“

19. März 2015:

Noch unmittelbar vor Beginn der Hauptversammlung am 19. März 2015 (10.00 Uhr) veröffentlichte die Aurubis AG weiterhin auf ihrer Internetseite: „Von der Zugänglichkeit der Begründung dieses Gegenantrages zu TOP 4 wird abgesehen, da sie mehr als 5.000 Zeichen beträgt.“

19. März 2015:

Auf der Hauptversammlung der Aurubis AG wies ich in meinem schriftlich ausgeführten Redebeitrag während der Generaldebatte bereits zu Beginn auf folgendes hin :

1.

Die Veröffentlichung der Begründung zum Gegenantrag TOP 4 ist von der Gesellschaft aus formalen Gründen trotz Widerspruchs und Heilung abgelehnt worden. Eine inhaltliche Begründung der Ablehnung ist nicht erfolgt.

2.

Durch die Ablehnung der Veröffentlichung wird der Redebeitrag zwangsläufig umfangreicher. (Anmerkung: der Redebeitrag war auf die vom Versammlungsleiter vorgegebene Richtzeit von ca. 15 Minuten ausgelegt).

3.

Es wurden von mir insgesamt 32 Fragen zu den Tagesordnungspunkten TOP 1 bis TOP 4 angemeldet.

Gegen diese Ankündigung wurde von dem Versammlungsleiter kein Einspruch erhoben.

Während meines Redebeitrags, der sich streng an dem Auskunftsrecht nach § 131 Abs.1 AktG orientierte, wurde ich trotzdem wiederholt durch den Versammlungsleiter unterbrochen, auf vermeintlich inhaltlich falsche Aussagen hingewiesen und zusätzlich aufgefordert, mich zeitlich zu begrenzen.

Diese Unterbrechungen und meine notwendigen Reaktionen darauf führten zwangsläufig zur Überschreitung der ursprünglich geplanten Redezeit von ca. 15 Minuten. Der Versammlungsleiter kommentierte dies mit der Bemerkung „der Redebeitrag sei zeitlich länger gewesen, als der Vortrag des Vorstandsvorsitzenden“. Zuvor hatte der Versammlungsleiter einem weiteren Aktionär eine Redezeit von über 15 Minuten gewährt, obwohl sich dessen Beitrag konkret auf keinen Tagesordnungspunkt der Agenda bezog, sondern allgemeine Themen wie Energieversorgung, Rohstoffkonzepte, Hüttenstandorte behandelte.

Die von mir im Redebeitrag angekündigte schriftliche Vorlage

**Ordentliche Hauptversammlung 2015 der Aurubis AG am
Donnerstag, den 19.März 2015, im CCH-Congress Center Hamburg
Fragen an die Gesellschaft
Dr. Marnette**

reichte ich ohne Zeitverzug am Wortmeldetisch ein. Auf Rückfrage bestätigten mir die Aurubis-Beauftragten am Wortmeldetisch, dass die Fragen ordnungsgemäß an die Aufsicht/Organisation der Hauptversammlung weitergeleitet worden seien.

Diese Vorlage hatte ich vorsorglich angefertigt, nachdem mir im Vorfeld bekannt geworden war, dass die Gesellschaft entschieden hätte, ein seit Jahren bewährtes System der exakten schriftlichen Fragenerfassung ganz bzw. teilweise abzuschaffen.

In der Antwortrunde der Hauptversammlung nahmen der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende zu den Redebeiträgen Stellung und beantworteten Fragen. Nicht nur mir, sondern mindestens einem Redner bzw. Fragesteller und vielen Aktionären fiel dabei auf, dass die Fragen zumeist nur pauschal, wenig konkret, unvollständig und sogar teilweise unkorrekt beantwortet wurden. Dies führte zu weiteren Wortmeldungen und Redebeiträgen, mit denen Klarstellungen, Konkretisierungen und Richtigstellungen eingefordert wurden. Diesen Forderungen entsprachen weder der Versammlungsleiter noch der Vorstandsvorsitzende. Bei allen teilnehmenden Aktionären, aber auch bei mir, entstand daher der Eindruck, dass die Fragesteller wegen eines vermeintlichen Zeitdrucks „abgewimmelt“ werden sollten.

Da die Fragen meiner schriftlichen Vorlage gar nicht, nur unvollständig und nach meiner Auffassung zum Teil auch nicht wahrheitsgemäß beantwortet worden waren, gab ich in meiner erneuten Wortmeldung dazu meinen Widerspruch zu Protokoll. Der Notar bestätigte die Annahme dieses Widerspruchs zunächst durch Handzeichen und später im persönlichen Gespräch.

Weiterhin äußerte ich mich konkret zu folgenden Themen, da diese unverzüglich in der Hauptversammlung klar- bzw. richtiggestellt werden mussten:

1.

Der Vorstandsvorsitzende ist auf die Fragen nach den Gründen der erst in den letzten Monaten und durch ihn veranlassten Freistellungen von zwei weiteren Führungskräften des Unternehmens überhaupt nicht eingegangen und hat dabei nach meiner Auffassung sogar die Unwahrheit gesagt. Ich hielt die Befassung mit dieser Thematik auch auf der Hauptversammlung für unverzichtbar, da durch diese Personalie dem Unternehmen ein schwerer Schaden droht. Deshalb habe ich eine entsprechenden Klarstellung gefordert. Ich habe weiterhin gegenüber dem Versammlungsleiter und Aufsichtsratsvorsitzenden mein Unverständnis darüber geäußert, dass er nach eigener Aussage nicht bereit sei, sich mit existenziellen Personalthemen der zweiten Führungsebene zu befassen, da dies nach seiner Auffassung reine Vorstandsangelegenheit und für ihn nur eine „granulare“ Thematik sei.

Ich habe weiterhin das Vorstandsmitglied (Arbeitsdirektor) Dr. Schneider konkret aufgefordert, sich unverzüglich um ein laufendes arbeitsrechtliches Verfahren der Aurubis Hamburg zu kümmern, bei dem ein Mitarbeiter des mittleren Managements, aber auch das Unternehmen selbst schweren Schaden nehmen könnten. Auch auf dieses Thema, das ich im Redebeitrag als wichtig angesprochen hatte, war der Vorstandsvorsitzende überhaupt nicht eingegangen.

2.

Bei der Beantwortung der Fragen zur „Luvata“-Thematik hielt der Versammlungsleiter mir einen Artikel aus dem „Hamburger Abendblatt“ entgegen, mit dem er offenkundig die Seriosität meiner Fragen und Kommentare zu „Luvata“ konterkarieren wollte. Ich stellte klar, dass die Aussage, die

„Luvata“ sei von vorherein ein Sanierungsfall, vom Vorstandsvorsitzenden selbst bzw. vom Finanzvorstand stammen würde und auf einer Analystenkonferenz getätigt worden sei. Insofern sei meine Aussage richtig, dass der Aufsichtsrat im Frühjahr 2011 der Akquisition eines Sanierungsfalles, allerdings mit einem Finanzbedarf in dreistelliger Millionenhöhe, zugestimmt und dabei auch die seit der Akquisition anhaltend negative Ergebnissituation billigend in Kauf genommen hätte.

3.

Die Rolle der Salzgitter AG bei der Aurubis AG wurde von mir und weiteren Rednern/Fragestellern angesprochen. Mir hielt der Aufsichtsratsvorsitzende der Aurubis AG und gleichzeitig Salzgitter-Vorstandsvorsitzende die Verbreitung von Unwahrheiten vor, weil ich in meinem Redebeitrag aussagt hätte, dass die Salzgitter AG bzw. deren Beauftragte über den Verkauf von Aktien u.a. mit Private Equity-Unternehmen gesprochen bzw. verhandelt hätten. Ich widersprach und erklärte mich bereit, meine Aussagen vertraulich zu konkretisieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende hielt dem entgegen, dass die Salzgitter AG ein langfristiger Aktionär sei und begründete dies u.a. mit seinen Aussagen in einem Interview, das er mit der Aurubis-Firmenzeitschrift im Jahre 2014 geführt hätte. Ich bezweifelte erneut diese Aussage, weil die Salzgitter AG durch ihre Umtauschanleihe vom 08. November 2010 selbst die Trennungsabsichten im Finanzmarkt signalisiert hätte.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich erwarte schnellstmöglich von Ihnen eine Reaktion auf dieses Schreiben und auch Vorschläge, wie wir in dieser Angelegenheit in vernünftiger Weise verfahren können. Mir liegt viel daran, dass unser Unternehmen keinen Schaden nimmt. Ich stehe gerne auch kurzfristig für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, lege allerdings Wert darauf, dass daran die Herren Dr. Wortberg und Dr. Drouven nicht beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Marnette